

„Förderverein Puppenstubenmuseum Laubach e. V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein Puppenstubenmuseum Laubach e. V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Laubach.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Hauptzweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die gemeinnützige „Prinzessin Monika von Hannover Stiftung“ zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung, den Erhalt und die Pflege des Puppenstubenmuseums der „Prinzessin Monika von Hannover Stiftung“. Die Stiftung dient damit der Förderung der Kultur.
- (2) Neben dem fiskalischen und kuratorischen Betätigungsfeld engagieren sich die Mitglieder des Fördervereins „Puppenstubenmuseum Laubach e. V.“ ideell und praktisch, indem sie an der Arbeit im öffentlichen Bereich des Museums teilnehmen, an der Entstehung von Sonderausstellungen mitwirken und sich an der Ausgestaltung von Museumsfesten beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Fördervereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Nachgewiesene Auslagen, zum Beispiel Porto- oder Reisekosten, die im Interesse des Vereins erfolgen, können erstattet werden. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen werden auf das folgende Jahr übertragen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person oder Personengemeinschaft werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Die Mitglieder sollen den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in geeigneter Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese soll nur an Vereinsmitglieder erfolgen, die sich durch ihre Mitarbeit besondere Verdienste erworben haben oder an Mitglieder, Personen und Sponsoren, die eine besonders großzügige Spende eingebracht haben.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehr ernannt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Personen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, oder Beitragszahlungen über zwei Jahre nicht erfolgt sind
- (4) Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis März des laufenden Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

Auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden, dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung geregelt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Sie beschließt die Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich, - auch per E-Mail möglich -, an die Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über eine Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über eine Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf maximal drei übertragene Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung erneut zu erteilen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins und arbeitet ehrenamtlich. Vorstand sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeisterin und der/die Schriftführerin und ein weiteres Mitglied. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung und Vorbereitung einsetzen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand soll bei Bedarf zusammentreten, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung der Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins, Zweckänderung

- (1) Die Auflösung oder die Änderung des Zweckes (§ 2) kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die Vertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen soll an die gemeinnützige Stiftung „Prinzessin Monika von Hannover Stiftung“ fallen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder die Gemeinnützigkeit entfällt.